

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H.** (FN 82592 i beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten **ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz**, Polarisation vertikal, verbreiteten Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.07.2015 erteilt.

Das Programm wird zusätzlich

- in HD über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz, Polarisation horizontal und
- in HD über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“.

weiterverbreitet.

Das Programm „Sat.1 Österreich“ wird wie folgt genehmigt: Es handelt sich um ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.

Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 285 Minuten täglich.

Das erste Programmfenster umfasst von Montag bis Freitag im Ausmaß von rund 180 Minuten das PULS 4 Frühstücksfernsehen „Café Puls“ in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente. Im Anschluss an das Frühstücksfernsehen wird von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie sonntags von 06:00 bis 09:10 Uhr ein Teleshoppingfenster gesendet.

Das zweite Programmfenster besteht aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich. Zudem wird das „Austria Wetter“ von Montag bis Freitag um 16:00 und 17:00 Uhr ausgestrahlt, sowie im Anschluss an die täglichen „Austria News“ um 20:00 Uhr. An Feiertagen findet die Ausstrahlung des „Austria Wetter“ um 16.00 Uhr und um 18:00 Uhr statt.

Ab September wird samstags von 17:00 bis 17:30 Uhr „GO! Das Motormagazin“ ausgestrahlt und sonntags von 09:10 bis 09:20 Uhr nach dem Teleshoppingfenster sowie um 20:05 bis 20:15 Uhr nach verkürzten „PULS 4 News“ die Kochsendung „Koch mit! Oliver“.

Täglich um 20:00 Uhr, im Rahmen des dritten Programmfensters, werden im Ausmaß von ca. 15 Minuten pro Tag die Nachrichtensendung „PULS 4 News“ ausgestrahlt.

Daneben werden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde bei Bedarf bis zu zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Zulassungsinhaberin** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 23.06.2015 stellte die SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. den Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem AMD-G.

### **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 82592 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-038, zuletzt geändert mit Bescheid vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ verfügt. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-002, auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet. Darüber hinaus verbreitet sie seit 2003 ihr Fernsehprogramm „Sat.1 Österreich“ österreichweit über Kabelnetze. Gesellschafter der Antragstellerin sind die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. (24,5 %), die Styria Medien AG (24,5 %) und die SAT1. Satelliten Fernsehen GmbH (51 %).

Die Medicur - Holding Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 96185 z beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Gesellschafter zu 75 % die RH Anteilsverwaltungs GmbH (FN 107963 w beim HG Wien, Alleingesellschafter RH Finanzbeteiligungs GmbH, die letztlich im Alleineigentum der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung steht) sowie mit 25 % die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. (FN 102180 s beim HG Wien; Alleingesellschafter über die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft) sind.

Die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. hält indirekt Beteiligungen an Medien(hilfs)unternehmen, insbesondere der Österreichische Rundfunksender GmbH (40%) sowie der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und über sie an weiteren Unternehmen der ORS-Gruppe wie der ORS comm GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG, der KURIER Zeitungsverlag und Druckereigesellschaft m.b.H und über sie an der Kurier Redaktionengesellschaft m.b.H. & Co KG, der Profil Redaktion GmbH, der „Wirtschafts-Trend“ Zeitschriften-Verlagsgesellschaft m.b.H., der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag G.m.b.H. & Co KG und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten Hörfunk, Bescheid KOA 1.011/04-01 vom 06.12.2004).

Die Styria Media Group AG ist eine zu FN 142663 z beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Graz. Aktionäre der Styria Media Group AG sind zu 98,33% die Katholischer Medien Verein Privatstiftung (FN 161261 z beim Landesgericht für ZRS Graz) und zu 1,67% der Katholische Medien Verein (ZVR-Zahl 064179971).

Die Styria Medien AG hält zahlreiche Beteiligungen an regionalen und lokalen Hörfunkveranstaltern sowie Printmedien.

Die SAT.1 Satelliten-Fernsehen GmbH ist eine zu HRB 180751 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Alleineigentümerin die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH ist, die ihrerseits im Alleineigentum der ProSiebenSat1Media AG steht.

Die ProSiebenSat.1 Media AG ist eine zu HRB 124169 beim Amtsgericht München eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland. Das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media AG setzt sich zu 100% aus den auf Namen lautenden Stammaktien zusammen. Die beiden größten Aktionäre, die Fondsgesellschaften Capital Group (ca. 10%) und Black Rock (ca. 10%), sind, wie dies bei internationalen Investoren häufig der Fall ist, nicht im Aktienregister eingetragen. Sie lassen an ihrer Stelle die depotführenden Banken als Legitimationsaktionäre im Aktienregister eintragen, sind der ProSiebenSat.1 Media AG jedoch durch die Meldungen gem. §§ 21 ff. WpHG bekannt. Die außerbörslichen Platzierungen wurden von der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) mit Beschluss vom 9. Juli 2013 (KEK 742) als unbedenklich bestätigt. Bei der Veräußerung von Stammaktien im Rahmen von zwei außerbörslichen Platzierungen wurde keinem der Erwerber ein Beteiligungspaket von 5% oder mehr an den Stimmrechten bzw. dem Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media AG zugeteilt, indem Zuteilungen auf maximal 3% der Stammaktien pro Investor begrenzt wurden. Soweit eine Beteiligung von Investoren 5% oder mehr an den Stimmrechten bzw. dem Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media AG erreicht, wurde bzw. wird dies den zuständigen Medienanstalten in Deutschland separat angezeigt. Die ProSiebenSat.1 Media AG hält aktuell ca. 2,3 Prozent der Stammaktien im eigenen Bestand, welche jedoch nicht stimm- und dividendenberechtigt sind (Stand eigene Aktien am 17. Januar 2014: 5.707.400 Stück). Die restlichen Stammaktien befinden sich im Streubesitz.

Die ProSiebenSat.1 Media AG ist Alleingesellschafterin der SevenOne Brands GmbH, einer zu HRB 162455 beim Amtsgericht München eingetragenen Kapitalgesellschaft mit Sitz in Unterföhring/Deutschland, die ihrerseits Alleingesellschafterin der ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist eine zu FN 167897 h beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2007, KOA 4.300/07-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „Puls 4“ über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX A/B“ sowie der mit Bescheid der KommAustria vom 11.07.2014, KOA 2.135/14-015 bzw. KOA 2.135/14-014, erteilten Zulassung zur Verbreitung der Fernsehprogramme „SAT.1 Gold Österreich“ bzw. „ProSieben MAXX“ über Satellit. Zudem wird das Programm „SAT.1 Gold“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.05.2015, KOA 4.400/15-006, auch über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B (DVB-T2)“ verbreitet.

Die ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH ist weiters Alleingesellschafterin der ProSieben Austria GmbH, Austria 9 TV GmbH und der Puls 4 TV GmbH. Zudem ist sie Kommanditistin der Puls 4 TV GmbH & Co KG, deren Komplementärin die Puls 4 TV GmbH ist. Alle Unternehmen haben ihren Sitz in Wien.

Die ProSieben Austria GmbH ist eine zu FN 239012 p m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist auf Grund der Bescheide der KommAustria vom 18.10.2013, KOA 2.135/13-008, und KOA 2.135/13-007, Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung der Fernsehprogramme „kabel eins Austria“ und „ProSieben Austria“. Das Programm „ProSieben Austria“ wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-0012 auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet. Das Programm „kabel eins Austria“ wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-002 auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet.

Die Austria 9 TV GmbH ist eine zu FN 297374 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des BEscvherides der KommAustria vom 29.06.2012, KOA 2.135/12-012, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „sixx“. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.460/13-001, auch über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX E“ weiterverbreitet.

Die Puls 4 TV GmbH & Co KG (FN 310081 b beim Handelsgericht Wien) ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 02.05.2007, KOA 2.100/07-046 (vormals Puls City TV GmbH), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Puls 4“. Diese Verbreitung erfolgt darüber hinaus gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.120/12-008, auch in HD. Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.05.2015, KOA 4.470/15-007, auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“ und „MUX F“ verbreitet. Weiters ist die Puls 4 TV GmbH & Co KG Anbieterin der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf „www.rantv.at“ und „www.puls4.com“.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

## **2.2. Programm**

Das Programm „Sat.1 Österreich“ ist ein Fensterprogramm im deutschen Rahmenprogramm „Sat.1“.

Das Fensterprogramm „Sat.1 Österreich“ beinhaltet verschiedene Programmfenster im zeitlichen Umfang von ca. 285 Minuten täglich.

Das erste Programmfenster umfasst von Montag bis Freitag im Ausmaß von rund 180 Minuten das PULS 4 Frühstücksfernsehen „Café Puls“ in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr. Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden Informations-, Unterhaltungs- und Talkelemente. Im Anschluss an das Frühstücksfernsehen wird von 09:00 bis 10:00 Uhr sowie sonntags von 06:00 bis 09:10 Uhr ein Teleshoppingfenster gesendet.

Das zweite Programmfenster besteht aus österreichischen Infotainment- bzw. Magazinsendungen im Ausmaß von ca. 30 Minuten täglich. Zudem wird das „Austria Wetter“ von Montag bis Freitag um 16:00 und 17:00 Uhr ausgestrahlt, sowie im Anschluss an die täglichen „Austria News“ um 20:00 Uhr. An Feiertagen findet die Ausstrahlung des „Austria Wetter“ um 16:00 Uhr und um 18:00 Uhr statt.

Ab September wird samstags von 17:00 bis 17:30 Uhr „GO! Das Motormagazin“ ausgestrahlt und sonntags von 09:10 bis 09:20 Uhr nach dem Teleshoppingfenster sowie um 20:05 bis 20:15 Uhr nach verkürzten „PULS 4 News“ die Kochsendung „Koch mit! Oliver“.

Täglich um 20:00 Uhr, im Rahmen des dritten Programmfensters, werden im Ausmaß von ca. 15 Minuten pro Tag die Nachrichtensendung „PULS 4 News“ ausgestrahlt.

Daneben werden von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 bis 02:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde bei Bedarf bis zu zwei zusätzliche Fenster mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt.

Diese Sendungsformate werden im Auftrag der Antragstellerin bzw. in Kooperation mit anderen Konzerngesellschaften, insbesondere der PULS 4 TV GmbH & Co KG, produziert.

Das Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

## **2.3. Angaben zu den Verbreitungsvereinbarungen**

Zwischen der SES Astra Société anonyme und der ProSiebenSat.1 Media AG wurden Vereinbarungen zur Nutzung von Satellitenkapazitäten am Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082 (SD) und Transponder 10.031 (HD) abgeschlossen. Ein Teil dieser Kapazitäten kann von der Antragstellerin zur Ausstrahlung des Programms „Sat.1 Österreich“ auf der Frequenz 12.051 MHz (SD) und der Frequenz 11.671 (HD) genutzt werden. Zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH als Treuhänderin der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH wurde eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin, den Firmenbuchauszügen sowie einem Redaktionsstatut.

Die genaue Bezeichnung der genutzten Satellitenübertragungskapazitäten ergibt sich über Einschau vom 25.06.2015 in die auf <http://www.astra.de/> abrufbaren Senderlisten sowie dem Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag.

Die ProSiebenSat.1 Media AG hat mit Schreiben vom 15.06.2015 bestätigt, dass die von ihr von der SES Astra Société anonyme angemieteten Satellitenkapazitäten zur Ausstrahlung der Programme der SAT.1 Privatrundfunk und Programm GmbH für den österreichischen Markt zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der Verbreitungsvereinbarung mit der Multiplexbetreiberin ORS comm GmbH & Co KG ergeben sich die Feststellungen aus dem Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.470/13-001 (MUX F), bzw. dem Multiplex-Zulassungsverfahren, in denen die entsprechenden Verbreitungsvereinbarungen vorgelegt wurden.

#### **4. Rechtliche Beurteilung**

##### **4.1. Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):**

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...].“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter haben ihren Sitz in Österreich bzw. in Deutschland; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits seit rund zehn Jahren mehrere Satellitenprogramme erfolgreich veranstaltet und auf das bestehende Personal zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt, im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

#### **4.2. Versorgungsgebiet:**

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 und AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

#### **4.3. Befristung**

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung endet mit 01.07.2015, Null Uhr, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 02.07.2015 erteilt wird.

#### **4.4. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine

Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

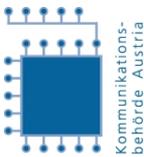
### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 30. Juni 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Signaturwert	w+/CTAwAnyBpwQGDF9JfgX6y4MkzmPC/bOrTkaXZNSfrX/FykiAH6Miu3m6VbqFDWs4zg3AQxAsOuX12oFqlcKkmODOUZAntwqJSzrLEnKWUzSsSIPigs8zetjruEihcbSt2rwbDYyp5/gZUJ3Hi7RbTPINXu5lxyI00nd+Zg6Lp2oZQ1Reg5HjUnY70sYEvFi7UQdU9nR/lHyZVbquCVrEtay3jXWgKmqbTcIS0ha7ocYaU0sTVgsrzeuN125sDb0HEXGokjxkFmZniEy3OdhPW1q4HDEGuxZUW7184TwlUydVLgxN+CQ9tE2zrCzF5qSSa40k1Pr020j83eZHpA==	
 Kommunikations- behörde Austria  KommAustria	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Kommunikationsbehörde Austria, O=Kommunikationsbehörde Austria,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2015-06-30T07:16:02Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	541773
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

#### Zustellverfügung:

- Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH, Media Quarter Marx 3.3 Maria Jacobi Gasse 1, 1030 Wien, z.Hd. Mag. Pia Bambuch, **amtssigniert per E-Mail an:** Pia.Bambuch@prosiebensat1puls4.com